

Merkblatt zur Grundsicherung

Wie können behinderte Menschen durch das neue Gesetz ihren Lebensunterhalt sichern?

Katja Kruse

Vorbemerkung

Das neue „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)“ wurde im Rahmen der Rentenreform 2001 verabschiedet. Bei dem GSiG handelt es sich um ein eigenständiges, dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vorgelagertes Leistungsgesetz. Nach diesem Gesetz erhalten Menschen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben sowie volljährige Menschen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, eine bedürftigkeitsabhängige Leistung, die zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes dient. Das GSiG tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft. Das vorliegende Merkblatt beschränkt sich auf Fragestellungen, die bei behinderten Menschen und ihren Familien im Zusammenhang mit der Grundsicherung auftreten können.

1. Wer ist anspruchsberechtigt?

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind. Es muss ferner unwahrscheinlich sein, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören daher insbesondere auch die Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), da diese für die Dauer ihrer Tätigkeit in der WfbM kraft gesetzlicher Fiktion als dauerhaft voll erwerbsgemindert gelten.

2. Bei wem wird die Anspruchsberechtigung überprüft?

Die Anspruchsberechtigung wird bei Personen, die eine Dauerrente wegen voller Erwerbsminderung beziehen, nicht mehr überprüft werden. Es ist in diesen Fällen davon auszugehen, dass der Grundsicherungsträger die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers im Rentenbescheid über das Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung übernimmt. Zu beachten ist, dass ein Bescheid über eine befristete Rente (Zeitrente) wegen voller Erwerbsminderung für die Feststellung der Anspruchsberechtigung nach dem Grundsicherungsgesetz nicht ausreichend ist.

Behinderte Menschen, die in einer WfbM beschäftigt sind, gelten während ihrer Tätigkeit in der WfbM als dauerhaft voll erwerbsgemindert (siehe dazu Frage 1). Auch bei diesem Personenkreis wird es somit nicht zu einer Überprüfung der Anspruchsberechtigung kommen. Das gleiche gilt für behinderte Menschen, die eine Tagesförderstätte oder eine Fördergruppe einer WfbM besuchen.

In den übrigen Fällen muss der zuständige Rentenversicherungsträger auf Ersuchen des Grundsicherungsträgers überprüfen, ob die Voraussetzungen der vollen Erwerbsminderung und der Unwahrscheinlichkeit ihrer Behebung vorliegen. Dies gilt insbesondere auch für behinderte Menschen, die Leistungen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer WfbM erhalten.

3. Ist die Grundsicherung abhängig von der Bedürftigkeit?

Anspruch auf Leistungen nach dem GSiG haben die Antragsberechtigten nur, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht mit ihrem Einkommen und Vermögen sicherstellen können. Bezieht also beispielsweise ein behinderter Mensch nach 20-jähriger Tätigkeit in einer WfbM eine Erwerbsunfähigkeitsrente von 650 EUR pro Monat, so entfällt der Anspruch auf Grundsicherung regelmäßig ganz, weil die Erwerbsunfähigkeitsrente ausreicht, um daraus das Existenzminimum zu bestreiten. Erzielt ein behinderter Mensch andere Einkünfte, aus denen er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, z.B. Lohn aus einer Tätigkeit bei einer WfbM, so wird die Grundsicherung als Aufstockung zu dem bereits vorhandenen Einkommen geleistet.

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist ferner das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten und des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, soweit es den Grundsicherungsbedarf übersteigt. Für den Einsatz des Einkommens und Vermögens gelten die Vorschriften des BSHG entsprechend.

4. Ist die Grundsicherung abhängig vom Einkommen der Eltern?

Im Gegensatz zur Sozialhilfe werden im Rahmen der Grundsicherung Unterhaltsansprüche der Antragsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern nicht berücksichtigt, es sei denn, dass das jährliche Gesamteinkommen dieser Personen 100.000 EUR überschreitet. Das Einkommen der Eltern wird –unabhängig davon, ob die Eltern zusammen oder getrennt leben oder geschieden sind – zusammengerechnet, während das Einkommen der Kinder einzeln berücksichtigt wird. Unter Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts zu verstehen.

Der Grundsicherungsträger darf die Einkommensverhältnisse der Eltern oder etwaiger Kinder des Antragsberechtigten nur überprüfen, wenn im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der maßgeblichen Einkommensgrenze vorliegen. Derartige Anhaltspunkte können zum Beispiel vorliegen, wenn der Antragsteller im Antragsformular angibt, dass sein Vater Chefarzt oder seine Mutter Wirtschaftsprüferin ist. In diesen Fällen ist der Grundsicherungsträger zu weiteren Fragen, auch konkret zum Einkommen der Eltern, berechtigt.

Zu beachten ist schließlich, dass etwaiges Vermögen der Kinder und Eltern des Antragsberechtigten nicht zu berücksichtigen ist. Selbst wenn die Eltern also über erhebliches Vermögen verfügen, steht ihrem behinderten Kind dennoch ein Anspruch auf Grundsicherung zu.

5. Wie bemisst sich die Leistung nach dem GSiG?

Die Grundsicherung wird so bemessen, dass sie der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem BSHG entspricht, wobei die einmaligen Leistungen pauschaliert werden. Im einzelnen umfasst die Grundsicherung:

- a. den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz zuzüglich 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach dem BSHG
- b. die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- c. die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen
- d. einen Mehrbedarf von 20 % des maßgebenden Regelsatzes bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“

6. In welcher Höhe werden die Unterkunftskosten übernommen?

Nach dem GSiG werden nur die „angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung“ übernommen. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten beurteilt sich danach, welche Wohnraumfläche für den Leistungsberechtigten notwendig und angemessen ist, wobei insbesondere auch der besonderen Lebenssituation (z.B. Pflegebedürftigkeit) des Leistungsempfängers Rechnung zu tragen ist. Zu berücksichtigen sind ferner das örtliche Mietpreisniveau und die Lage auf dem örtlichen Wohnungsmarkt.

Lebt ein leistungsberechtigtes behindertes Kind im Haushalt seiner Eltern werden die Unterkunftskosten in der Regel nach der Zahl der vorhandenen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen sein. In diesem Fall übernimmt der Grundsicherungsträger den Teil der Unterkunftskosten, der nach der Pro-Kopf-Aufteilung auf das Kind entfällt.

7. Haben Grundsicherungsberechtigte Anspruch auf Wohngeld?

Einen Anspruch auf Wohngeld haben Bewohner von Wohnraum, wenn ihr Einkommen unterhalb bestimmter Höchstgrenzen liegt und die Miete oder Belastung das aus einer Tabelle ersichtliche zumutbare Maß übersteigt. Wer Leistungen nach dem GSiG bezieht, hat daher in aller Regel auch einen Anspruch auf das allgemeine Wohngeld. Das Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind an die nach Landesrecht zuständigen Stellen zu richten. Das sind in der Regel die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelten Wohngeldstellen.

Das Wohngeld reduziert die im Rahmen der Grundsicherung zu übernehmenden Aufwendungen für die Unterkunft. Beantragt ein Grundsicherungsberechtigter keine Wohngeldleistungen, so kann der Träger der Grundsicherung den nicht geltend gemachten Wohngeldbetrag von den Kosten der Unterkunft in Abzug bringen, weil der Wohngeldanspruch zum einzusetzenden Vermögen des Grundsicherungsberechtigten gehört. Da das Wohngeld nicht rückwirkend, sondern erst ab Antragstellung gezahlt wird, sollte das Wohngeld am besten noch im Dezember 2002 beantragt werden.

8. Wie hoch ist die Leistung nach dem GSiG im Einzelfall?

Die Höhe der Leistung richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Die beiden Musterberechnungen sollen den Umfang der Leistungen verdeutlichen:

Musterberechnung der Einkünfte und Bezüge eines behinderten Kindes, das alleine wohnt und in der Werkstatt für behinderte Menschen arbeitet

Im nachfolgend dargestellten Berechnungsbeispiel wird von einem monatlichen Grundsicherungsbedarf i.H.v. 711,55 EUR ausgegangen, der sich wie folgt errechnet:

Regelsatz: (Haushaltsvorstand NRW)	293,00 EUR
Regelsatzzuschlag:	43,95 EUR
Warmmiete*:	316,00 EUR
Mehrbedarfszuschlag bei Ausweis mit Merk- zeichen „G“ oder „aG“:	58,60 EUR

Summe:	711,55 EUR

Von diesem Betrag ist das Einkommen des behinderten Menschen abzuziehen, das dieser aus seiner Erwerbstätigkeit in der WfbM bezieht. Insoweit wird von einem anrechenbaren Einkommen von 39,74 EUR** ausgegangen. Die Differenz zwischen dem Grundsicherungsbedarf und dem anrechenbaren Einkommen ergibt die Grundsicherungsleistung

Leistungsberechnung:

Grundsicherungsbedarf:	711,55 EUR
./. Einkommen**:	39,74 EUR

Grundsicherungsleistung***:	671,81 EUR

Musterberechnung der Einkünfte und Bezüge eines behinderten Kindes, das bei den Eltern wohnt und in der Werkstatt für behinderte Menschen arbeitet

Im nachfolgend dargestellten Berechnungsbeispiel wird von einem monatlichen Grundsicherungsbedarf i.H.v. 544,75 EUR ausgegangen, der sich wie folgt errechnet:

Regelsatz: (Haushaltsangehöriger ab dem 19. Lebensjahr, NRW)	234,00 EUR
Regelsatzzuschlag:	43,95 EUR
Warmmiete*: (1/3 der Gesamtmiete nach Pro-Kopf-Auftei- lung)	220,00 EUR
Mehrbedarfszuschlag bei Ausweis mit Merk- zeichen „G“ oder „aG“:	46,80 EUR

Summe:	544,75 EUR

Von diesem Betrag ist wiederum das anrechenbare Einkommen des behinderten Menschen abzuziehen, das dieser aus seiner Erwerbstätigkeit in der WfbM bezieht (siehe 1. Musterberechnung). Der errechnete Betrag ergibt die Grundsicherungsleistung.

Leistungsberechnung:

Grundsicherungsbedarf:	544,75 EUR
./. Einkommen**:	39,74 EUR

Grundsicherungsleistung***:	505,01 EUR

Anmerkungen:

* Die Warmmiete reduziert sich gegebenenfalls um den Betrag, der bereits durch den Bezug von Wohngeld abgedeckt wird (siehe dazu Frage 7).

** Es wird ein monatliches Durchschnittseinkommen von 120 EUR zugrundegelegt. Von diesem Einkommen ist ein angemessener Betrag aufgrund der Erwerbstätigkeit des Grundsicherungsberechtigten abzusetzen (§ 76 Abs. 2 a BSHG). Für die Musterberechnung wird insoweit ein Absetzungsbetrag i.H.v. 80,26 EUR zugrunde gelegt, so dass sich das anrechenbare Einkommen auf einen Betrag in Höhe von 39,74 EUR (120 EUR abzüglich 80,26 EUR) beläuft.

*** Zu beachten ist, dass neben dem Arbeitseinkommen auch noch etwaige weitere Einkünfte des Anspruchsberechtigten auf die Grundsicherung anzurechnen sind. Hierzu kann auch das Kindergeld zählen, das die Eltern für ihr grundsicherungsberechtigtes, behindertes Kind beziehen (siehe dazu Frage 13).

9. Können zusätzliche Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG beantragt werden?

Ziel des GSiG ist es, den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt der Anspruchsberechtigten zu sichern. Demgegenüber bestimmt sich der Umfang der Leistungen nach dem BSHG nach dem individuell anzuerkennenden Bedarf des Hilfeempfängers. Ein vom GSiG nicht gedeckter Bedarf ist daher vom Sozialhilfeträger zu übernehmen. Das gilt z.B. für den Fall eines erhöhten Mehrbedarfs wegen krankheitsbedingter kostenaufwändiger Ernährung.

10. Erhalten behinderte Menschen, die in vollstationären Einrichtungen leben, ebenfalls Leistungen nach dem GSiG?

Behinderte Menschen, die in vollstationären Einrichtungen leben und dort Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege nach dem BSHG erhalten, haben unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls einen Anspruch auf Grundsicherung. Es handelt sich hierbei dann um Einkommen des Heimbewohners, das er als Eigenanteil zur Finanzierung der Heimkosten im Rahmen der Sozialhilfe einzusetzen hat. Einem behinderten Menschen, der in einer stationären Einrichtung lebt, steht daher trotz des Bezugs von Leistungen nach dem GSiG nicht mehr Geld als vorher zur Verfügung. Insbesondere führen die Grundsicherungsleistungen auch nicht zu einer Erhöhung des Barbetrages, der den Heimbewohnern für ihre persönlichen Bedürfnisse zur Verfügung gestellt wird.

11. Wie wirkt sich die Grundsicherung bei vollstationärer Unterbringung auf den beschränkten Unterhaltsrückgriff aus?

Eltern, deren volljährige behinderte Kinder in vollstationären Einrichtungen Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhalten, müssen seit dem 1. Januar 2002

unabhängig von der Höhe ihres Einkommens oder Vermögens grundsätzlich nur noch einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 26 EUR monatlich an den Sozialhilfeträger leisten. Diese Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs wird auch nach dem Inkrafttreten des GSiG für alle Eltern gelten.

Das heißt, dass auch diejenigen Eltern deren jährliches Einkommen 100.000 EUR überschreitet und deren vollstationär untergebrachte Kinder deshalb keinen Anspruch auf Leistungen nach dem GSiG haben (siehe dazu Frage 4), nicht mehr als 26 EUR monatlich an den Sozialhilfeträger zahlen müssen. Zu beachten ist jedoch, dass sich diese Eltern, sofern hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der relevanten Einkommensgrenze vorliegen, gegebenenfalls einer Einkommensüberprüfung unterziehen müssen. Diese Einkommensüberprüfung erfolgt jedoch in erster Linie aus statistischen Gründen und ändert nichts an der Tatsache, dass die Eltern lediglich einen Kostenbeitrag in Höhe von 26 EUR monatlich für die stationäre Unterbringung ihres Kindes leisten müssen.

12. Führt der Bezug von Leistungen nach dem GSiG zum Wegfall des Kindergeldes?

Für ein behindertes Kind, dessen Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, wird ohne Altersbeschränkung Kindergeld gezahlt, wenn das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das ist der Fall, wenn es nicht in der Lage ist, seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf durch eigene Mittel zu decken. Dies ist für jedes Kind individuell zu ermitteln (siehe dazu die Beispielrechnungen im jährlich aktualisierten Steuermerkblatt des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte, welches kostenlos von der Internetseite des Verbandes unter www.bvkm.de , Stichwort „Rechtsratgeber“ heruntergeladen werden kann).

Da die Grundsicherung lediglich das Existenzminimum gewährleisten soll, werden behinderte Kinder in der Regel trotz des Bezuges von Leistungen nach dem GSiG nicht imstande sein, ihren Lebensbedarf durch eigene Mittel sicherzustellen. Der Anspruch auf Kindergeld bleibt daher regelmäßig sowohl für vollstationär untergebrachte Kinder als auch für Kinder, die bei ihren Eltern oder in einer eigenen Wohnung leben, erhalten.

13. Wird das Kindergeld auf die Grundsicherungsleistung angerechnet?

Von der Frage, ob den Eltern ein Anspruch auf Kindergeld zusteht (siehe dazu Frage 12) ist die Frage zu unterscheiden, ob das Kindergeld als Einkommen des Kindes anzusehen und damit auf die Grundsicherungsleistung anzurechnen ist. Die Antwort auf diese Frage richtet sich nach der jeweiligen Wohnsituation des Kindes.

a) Wenn das Kind in einer vollstationären Einrichtung lebt

Wenn das Kind in einer vollstationären Einrichtung lebt, wird das Kindergeld nicht auf die Grundsicherungsleistung angerechnet, das heißt, es steht in vollem Umfang den kindergeldberechtigten Eltern zu.

b) Wenn das Kind in der eigenen Wohnung lebt

Wenn das Kind in der eigenen Wohnung oder in ambulant betreuten Wohnformen lebt, ist das Kindergeld nur dann als Einkommen des Kindes anzusehen, wenn die

Eltern dem Kind das Kindergeld auch tatsächlich zuwenden, so dass der Einkommenszufluss nachweisbar ist. Liegt ein solcher Zuwendungsakt vor, wird das Kindergeld als Einkommen des Kindes auf die Grundsicherungsleistung angerechnet. Insoweit wäre die Grundsicherungsleistung in der ersten Musterberechnung (siehe dazu Frage 8) gegebenenfalls um das Kindergeld zu reduzieren.

c) Wenn das Kind im Haushalt der Eltern lebt

Umstritten ist die Frage, wem das Kindergeld zuzurechnen ist, wenn das Kind im Haushalt der Eltern lebt. Für den Bereich der Sozialhilfe hat das Bundesverwaltungsgericht mehrfach entschieden, dass das Kindergeld nicht dem anspruchsberechtigten Elternteil, sondern bis zur Höhe des sozialhilferechtlichen Bedarfs dem Kind als Einkommen zuzuordnen ist. Nach dieser Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass Eltern das ihnen zustehende Kindergeld im Rahmen des gemeinsamen Haushalts für den Lebensunterhalt ihrer bedürftigen Kinder verwenden (so genannte Vorteilszuwendung). Es muss damit gerechnet werden, dass die Grundsicherungsträger und die Verwaltungsgerichte diese Argumentation auf die Grundsicherung übertragen. Dies hätte zur Folge, dass die Grundsicherungsleistung in der zweiten Musterberechnung (siehe dazu Frage 8) um das Kindergeld zu reduzieren wäre.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte hält die Übertragung dieser Rechtsprechung auf die Grundsicherung allerdings im Einzelfall für äußerst fragwürdig. Plausibel ist die Zurechnung des Kindergeldes zum Einkommen des Kindes allenfalls in den Fällen, in denen die Eltern mit dem Kindergeld den laufenden Lebensunterhalt ihres Kindes (Ernährung, hauswirtschaftlicher Bedarf sowie die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens) bestreiten. Denn in diesen Fällen würde der Zweck der Grundsicherung (Sicherung des Lebensunterhaltes) bereits zum Teil durch die Zuwendung des Kindergeldes erfüllt werden. Haben die Eltern hingegen regelmäßig Ausgaben für ihre Kinder, die über die allgemeinen Lebensunterhaltungskosten hinausgehen (z.B. erhöhte Fahrtkosten aufgrund der Behinderung, Aufwendungen für Arzt- und Therapiebehandlungen sowie Medikamente, die nicht von der Krankenkasse gezahlt werden, Kosten für Freizeitunternehmungen etc.), so ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Kindergeld dem Einkommen des Kindes zugerechnet werden sollte. In derartigen Fällen sollte daher ein Widerspruch gegen den Bescheid des Grundsicherungsträgers erwogen werden. Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte stellt Ihnen hierfür gerne Argumentationshilfen zur Verfügung.

14. Wird das Pflegegeld auf die Grundsicherung angerechnet?

Es gibt eine Reihe von Einkünften, die nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Hierzu zählen z.B. das nach dem Pflegeversicherungsgesetz zu zahlende Pflegegeld, die nach dem Bundesversorgungsgesetz (z.B. für Impfschäden) zu zahlenden Grundrenten sowie das nach den Landesblindengesetzen zu zahlende Blindengeld.

15. Müssen Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz versteuert werden?

Die Grundsicherungsleistungen sind steuerfrei, weil es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden (§ 3 Nr. 11 Einkommenssteuergesetz).

16. Können die Eltern weiterhin den Behindertenpauschbetrag geltend machen?

Nach dem Einkommenssteuergesetz haben Eltern die Möglichkeit, den Behindertenpauschbetrag ihres Kindes auf sich übertragen zu lassen, wenn das Kind den Pauschbetrag nicht in Anspruch nimmt. Weitere Voraussetzung für die Übertragung ist, dass die Eltern für das Kind Kindergeld oder einen Kinder- oder Betreuungsfreibetrag erhalten. Der Behindertenpauschbetrag kann somit trotz des Bezugs von Leistungen nach dem GSiG weiterhin geltend gemacht werden, wenn die Eltern einen Anspruch auf Kindergeld haben. Dies wird auch nach dem Inkrafttreten des GSiG regelmäßig der Fall sein (siehe dazu Frage 12).

17. Wo und wann sind die Leistungen nach dem GSiG zu beantragen?

Die Leistungen nach dem GSiG werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist nicht an eine besondere Form gebunden. Er ist zweckmäßigerweise beim Grundsicherungs- oder Rentenversicherungsträger zu stellen. Der zuständige Grundsicherungsträger ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Bereich der Antragsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Grundsicherungs- und Rentenversicherungsträger werden den Antragstellern Antragsformulare aushändigen, in denen u.a. Angaben zu den persönlichen Verhältnissen sowie der Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers gemacht werden müssen. Die Grundsicherungsleistung beginnt am ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anspruchsberechtigte sollten daher bis spätestens Ende Januar 2003 einen Antrag stellen, weil das GSiG am 1. Januar 2003 in Kraft tritt.

18. Was ist zu tun, wenn der Antrag auf Grundsicherung abgelehnt wird?

Die Entscheidungen der Grundsicherungsträger unterliegen der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Gegen unrichtige Bescheide ist fristgerecht – innerhalb eines Monats bei schriftlicher Rechtsmittelbelehrung, ansonsten innerhalb eines Jahres – schriftlich Widerspruch beim Grundsicherungsträger zu erheben. Innerhalb der gleichen Fristen ist gegebenenfalls gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid schriftlich Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben.

19. Wo kann man weitere Informationen zur Grundsicherung bekommen?

Auskünfte zur Grundsicherung erteilen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, BfA sowie die

Landesversicherungsanstalten, LVA) und die örtlichen Sozialämter, bei denen man auch die örtliche Anschrift des Grundsicherungsträgers erfragen kann.

Die BfA hat ein Service-Telefon zum Nulltarif eingerichtet. Die Telefonnummer lautet: (0800) 3 33 19 19 ; Sprechzeiten: Mo.-Do. 9.00-19.30 Uhr; Fr. 9.00-13.00 Uhr

20. Gibt es weiterführende Literatur zum Grundsicherungsgesetz?

Wer sich noch detaillierter mit dem Grundsicherungsgesetz beschäftigen möchte, dem seien folgende Ratgeber empfohlen:

Prof. Dr. Albrecht Brühl / Dr. Albert Hofmann

Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG), ISBN 3-00-008720-6, Preis: 12 EUR

Horst Marburger

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ISBN 3-8029-7473-5, Preis: 9,95 EUR

Stand: November 2002

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.